

**Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der
Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 355);

der Rat des Fachbereichs Landschaftsarchitektur hat am 28.01.2004 die Änderung beschlossen;

der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.05.2004 der Änderung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 06.09.2004, Az.: 41-437/566-8-, die Änderung genehmigt.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhalt

- § 1 *Geltungsbereich/Bezug auf andere Ordnungen*
- § 2 *Vorpraktikum und Zulassungsvoraussetzungen*
- § 3 *Aufbau des Studiums/Regelstudienzeit*
- § 4 *Praktisches Studiensemester*
- § 5 *Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen*
- § 6 *Prüfungs- und Studienleistungen*
- § 7 *Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit*
- § 8 *Wiederholung und Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen*
- § 9 *Bewertung von zusammengefassten Prüfungsleistungen zu einer Fachnote*
- § 10 *Diplomarbeit*
- § 11 *Kolloquium*
- § 12 *Umfang und Art der zu belegenden Fächer*
- § 13 *Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung*
- § 14 *Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums und der Diplomprüfung*
- § 15 *Note des Vordiplomzeugnisses*
- § 16 *Note des Diplomzeugnisses*
- § 17 *Akademischer Grad/Diploma Supplement*
- § 18 *In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen*

- Anlage 1: Prüfungsplan*
- Anlage 2: Muster Vordiplomzeugnis*
- Anlage 3: Muster Anmeldung zur Diplomarbeit*
- Anlage 4: Muster Diplomurkunde*
- Anlage 5: Muster Diplomzeugnis“*

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)Das Studium ist gegliedert in das Grundstudium und in das Hauptstudium mit einem Gesamtlehrvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von mindestens 162 Semesterwochenstunden (SWS).“

b) Absatz 6 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

c) In Absatz 10 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Fachprüfungen“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7)Das praktische Studiensemester wird mit 30 Credit Points (CP) gewertet.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2)Während des Studiums werden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Eine Studienleistung setzt eine bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung voraus. Bei Gruppenarbeit müssen bewertbare individuelle Anteile gegeben sein. Der Studierende soll sich innerhalb der festgelegten Semester zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen melden. Die Teilnahme an und die Bearbeitung von Prüfungsvorleistungen bedarf keiner Anmeldung. Die Zulassung zu einer Fachprüfung setzt voraus, dass die in Anlage 1 dieser Ordnung für das Fach festgelegten Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Die Anmeldung muss schriftlich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgelegten Listen erfolgen. Für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss Anmeldefristen festgelegt. Die Anmeldefristen sind von dem Studierenden strikt einzuhalten. Bei Fristversäumnis ist eine nachträgliche Anmeldung ausgeschlossen, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine ohne fristgerechte Anmeldung abgelegte Leistung wird weder bewertet noch benotet oder berücksichtigt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3)Fachprüfungen werden in einem durch den Fachbereichsrat festzulegenden Prüfungszeitraum abgenommen. Die Fachprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen, aus denen die Fachnote gebildet wird. Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 14 werden die Absätze 4 bis 15.

d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6)Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht als:

- *schriftliche Prüfung entsprechend § 12 der RPO,*
- *mündliche Prüfung entsprechend § 11 der RPO,*
- *alternative Prüfungsleistungen.*

Die Dauer der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.

Alternative Prüfungsleistungen sind in der Regel Studienarbeiten. Die konkrete Form dieser Prüfungsleistungen wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gemacht.“

e) Dem neuen Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern das Fach mit einer benoteten Leistung abschließt, wird diese gemäß § 16 Absatz 2 aber nicht in die Berechnung der Endnote einbezogen.“

5. a) Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:
„Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit

(1)Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2)Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zum vierten Werktag nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Landschaftsarchitektur in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.“

- b) Die bisherigen §§ 7 bis 17 werden die §§ 8 bis 18.
6. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wiederholung und Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4)Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt. Zusätzlich können diese in der Vorbereitungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. Jeder Studierende hat die Pflicht, die nicht bestandene Prüfung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem diese Prüfung wieder angeboten wird, zu wiederholen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für Studierende im Praxissemester gilt diese Regelung nicht. Sie müssen die nicht bestandenen Prüfungen im Prüfungszeitraum des auf das Praxissemester folgenden Semesters wiederholen.“
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Prüfungsvorleistungen sind Wiederholungen unbegrenzt zulässig.“
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Leistungsnachweisen und“ eingefügt.
7. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1, Buchstabe c) werden nach dem Wort „Praktikantenamtes“ die Wörter „des Fachbereichs Landschaftsarchitektur“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1, Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e) angefügt:
„e)einen Antrag, welche Wahlpflichtfächer gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 auf dem Diplomzeugnis für die Berechnung in die Endnote ausgewiesen werden sollen, und ob Wahlfächer darüber hinaus im Diplomzeugnis aufgeführt werden sollen.“
8. In dem neuen § 11 Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Kolloquium muss innerhalb von 12 Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden, es sei denn, der Kandidat hat die Verzögerung nicht zu vertreten.“
9. Der neue § 12 wird wie folgt gefasst:
„In Anlage 1 dieser Ordnung (Prüfungsplan) sind alle Studienfächer und die Art ihrer Belegung dargestellt.
a)Alle Fächer, die im Komplex P I (1.1 bis 1.15) (54 SWS; 58,5 CP) und im Komplex P II (2.1 bis 2.13) (60 SWS; 68,5 CP) aufgelistet sind, müssen als Pflichtfächer von jedem Studierenden belegt werden.
b)Von den Wahlpflichtfächern, die im Komplex WP I (3.1 bis 3.3) (14 SWS; 19 CP) dargestellt sind, muss jeder Studierende ein Fach belegen.
c)Von den Wahlpflichtfächern, die im Komplex WP II (4.1 bis 4.10) dargestellt sind, muss jeder Studierende Fächer im Gesamtumfang von mindestens 18 CP belegen.
d)Von den Wahlpflichtfächern, die im Komplex WP III (5.1 bis 5.16) dargestellt sind, muss jeder Studierende Fächer im Gesamtumfang von mindestens 16 CP belegen.
e)Bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer nach b) bis d) muss jeder Studierende im Mittel über alle theoretischen Studiensemester des Hauptstudiums 30 CP (vgl. Anlage 1 der Studienordnung) erreichen.“
10. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Prüfungs- bzw. Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Fächern des Hauptstudiums sind als Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium zur Diplomarbeit zu erbringen.
1. alle folgenden Fächer sind abzuschließen:

- CAD I
- Grundlagen Vegetationskunde
- Pflanzenverwendung
- Landschaftsökologie und Naturschutz
- Entwerfen II
- Vegetationstechnik
- Bautechnik / technisches Zeichnen
- Ingenieurbiologie
- Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- Ausschreibung und Vergabe
- Bauabwicklung
- Architektur / Stadtplanung
- Integriertes Projekt

2. aus folgenden Fächern ist lt. § 12 b) ein auszuwählendes Fach
abzuschließen:

- Freiraumplanung
- Landschaftsplanung
- Landschaftsbau (Baubetrieb)

3. aus folgenden Fächern sind lt. § 12 c) Fächer
im Gesamtumfang von mindestens 18 CP abzuschließen:

- Tierökologie für Landschaftsplaner
- Landschaftspflege
- Ingenieurvermessung
- Sportstättenbau
- BWL II (incl. Buchführung)
- Geschichte Gartenkunst und Stadtgrün
- Gartendenkmalpflege
- Stadtplanung / Stadtökologie
- Spezialgebiet Tiefbau / Wasserbau
- Eingriffsregelung

4. aus folgenden Fächern sind lt. § 12 d) Fächer im Gesamtumfang von mindestens 16 CP
abzuschließen:

- CAD II
- Angewandte Standortkunde
- Gewässerkunde
- Angewandte Klimatologie
- Spezialgebiete Vegetationskunde
- Raumplanung
- Spezialgebiete der Pflanzenverwendung
- Ingenieurbiologie für Planer

- *Ingenieurbilogie für Ausführung*
- *Bau- und Kunstgeschichte*
- *Städtebau- und Kulturgeschichte*
- *Landschaftsplanung und Naturschutz für Objektplaner*
- *Verwaltungskunde / Managementtraining*
- *Spezialgebiete der Objektplanung*
- *Tierökologie für Objektplanung*
- *Photogrammetrie/Luftbilddauswertung.*“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Punkte“ durch die Wörter „den Punkten“ ersetzt.

11. Im neuen § 15 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

12. Der neue § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt aus

- | | |
|---|----------|
| 1. der Note der Diplomarbeit | zu 20 % |
| 2. der Note des Kolloquiums | zu 5 % |
| 3. dem Mittelwert aus den Fachnoten der unter
§ 14 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Fächer (P II) | zu 40 % |
| 4. der Fachnote eines lt. § 14 Abs. 2 Nr. 2
gewählten Faches (WP I) | zu 15 % |
| 5. dem Mittelwert aus den Fachnoten der
lt. § 14 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Fächer (WP II) | zu 10 % |
| 6. dem Mittelwert aus den Fachnoten der
lt. § 14 Abs. 2 Nr. 4 gewählten Fächer (WP III) | zu 10 %. |

13. Der neue § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Akademischer Grad/Diploma Supplement

(1) Mit dem Diplomzeugnis erhält der Studierende eine Diplomurkunde mit dem akademischen Grad
Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)
Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)
Dipl.-Ing. (FH).

Muster der Diplomurkunde und des Diplomzeugnisses sind als Anlage 4 bzw. 5 beigelegt. Zeugnis und Diplomurkunde werden auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/Unesco ausgehändigt.

(3) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.“

14. Die Anlage 1 Prüfungsplan wird wie folgt gefasst:

15. In der Anlage 3 Muster Anmeldung zur Diplomarbeit wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
16. *„Diese Änderung tritt am ersten Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2004/2005 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt im ersten Semester aufgenommen haben.
Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2004/2005 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt begonnen haben, gilt weiterhin die bisher gültige Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 355).
Studierende, die sich ab dem WS 2004/2005 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Prüfungsordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.“*

Erfurt, den 01.06.2004

Prof. Dr. Naumann
Dekan des Fachbereichs
Landschaftsarchitektur

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt